



Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Stadt Vetschau/Spreewald  
Der Bürgermeister  
Herr Kanzler  
Schlossstraße 10  
03226 Vetschau/Spreewald

DER LANDRAT  
Amt für Umwelt und Bauaufsicht  
Rechtliche Bauaufsicht/Kreispla-  
nung

Joachim-Gottschalk-Straße 36  
03205 Calau

Geschäftszeichen  
18/23

Ihr Schreiben vom:  
09.05.2023

Ihr Zeichen:

Auskunft erteilt  
Frau Bauer  
T. 03573 870-5226  
F. 03573 870-3410  
kreisplanung@osl-online.de  
www.osl-online.de

Calau, 13.06.2023

## **„Wohnbaufläche am südwestlichen Stadtrand der Stadt Vetschau/ Spreewald (Calauer Straße)**

hier: Änderung FNP

Sehr geehrter Herr Kanzler,

folgende Ämter wurden zum Vorhaben beteiligt:

- Büro des Landrates (Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragte)
- Schulverwaltungs- und Kulturamt (untere Denkmalschutzbehörde)
- Bau- und Hauptamt (SG Bau und Unterhaltung)
- Gesundheitsamt
- Amt für Straßenverkehr und Ordnung (SG Verkehrswesen, untere Jagd- u. Fischereibehörde, SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, ZV)
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (SG Landwirtschaft)
- Amt für Umwelt und Bauaufsicht (SG technische Bauaufsicht, SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde)

Die nachfolgenden Stellungnahmen werden Ihnen zur Kenntnis gegeben.

### **Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragte**

Bei der Umsetzung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, um gleichberechtigte und uneingeschränkte Teilhabemöglichkeiten sicherzustellen.

Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind die gesetzlichen Grundlagen Art. 9 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Kraft getreten am 03. Mai 2008), § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zuletzt geändert durch Art. 7 vom 23. Mai 2022 und § 4 u. 5 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) vom 11. Februar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, zu beachten.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten  
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED10SL  
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Maßgebend sind zudem die Anforderungen aus § 50 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021.

Im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum ist eine eigenständige und uneingeschränkte Nutzung für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen zu ermöglichen.

Bei der Entwicklung und Errichtung von allen touristischen Bereichen und allen anderen öffentlich zugänglichen Anlagen muss die barrierefreie Nutzung realisiert werden.

Weiterhin ist zu empfehlen, eine barrierefreie Zuwegung bis ins Wasser einzuplanen, um allen Badegästen den Zugang zum Gewässer zu ermöglichen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben die Anforderungen der DIN 18040 – Teil 1 und Teil 3 umzusetzen. Für den Fall, dass diese letzte Vorschrift bis zur Umsetzung des Vorhabens in Brandenburg noch nicht eingeführt ist, gilt die DIN 18024 – Teil 1.

### **SG untere Denkmalschutzbehörde**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ergeht zu o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme:

Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Jurigagarin-Straße 17, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

### **SG Bau und Unterhaltung**

In diesem Gebiet befinden sich keine Kreisstraßen. Insofern ist der Landkreis OSL, vertreten durch das Amt 65 als Baulastträger für Kreisstraßen, nicht betroffen.

### **Gesundheitsamt**

Zum derzeitigen Planungsstand hat das Gesundheitsamt aus hygienerechtlicher Sicht keine Einwände.

Grundlagen für die zukünftige trinkwassertechnische Planung sind u. a. die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Trinkwasserverordnung. Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse ist zu achten.

### **SG Verkehrswesen**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht sind gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende Hinweise zu beachten:

Hinsichtlich der Befahrbarkeit der privaten Verkehrsfläche für den öffentlichen Verkehr ist sicherzustellen, dass die Befahrbarkeit für das dreiachsige Müllentsorgungsfahrzeug gewährleistet ist und erforderliche Schleppkurvenradien zum angrenzenden Straßennetz ggf. entsprechend ausgestaltet werden.

Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z.B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 3 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines Beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

### **untere Jagd- u. Fischereibehörde**

Zu obigem Vorhaben bestehen keine jagdrechtlichen Bedenken, einzig die betroffene Jagdgenossenschaft bzw. der betroffene Jagdbezirksvertreter sollten über das Vorhaben informiert werden, weil es sich damit um eine Verringerung der bejagbaren Fläche handelt.

Kontaktdaten:

Jagdgenossenschaft Vetschau, Belten, Lobendorf

Lindenstr. 10

03226 Vetschau/Spreewald

Gemeinschaftsjagdbezirk Vetschau 3.9.0.7.

Bezirksverantwortlicher: Ekkehard Helmut Lohr

Straße der Einheit 14

03222 Lübbenau/Spreewald

### **SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, ZV**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes derzeit keine Hinweise.

### **SG Landwirtschaft**

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- Göritzer Agrar GmbH, Mühlenweg 8 in 03226 Vetschau OT Göritz

Die Flächeninanspruchnahme ist in Vorbereitung der Baumaßnahme mit dem Flächennutzer rechtzeitig abzustimmen. Ertragsausfälle sind zu entschädigen.

### **SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung**

Die den Kommunen zugewandene Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19.06.2018 verweist auf das Online-Angebot für die kommunale Bauleitplanung ([bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de)), um § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden. Die Pressemitteilung ist unter <https://mil.brandenburg.de> einzusehen.

Für das Aufstellungsverfahren gilt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB eine Auslagefrist von einem Monat, jedoch mindestens von 30 Tagen. Bitte beachten Sie auch die darin und in § 3 Abs. 3 BauGB neu geregelte Hinweispflicht. Die gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eingeführte Bekanntmachung im Internet ist sicherzustellen und zu dokumentieren. In die Bekanntmachung zur Auslegung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, unter welcher Internetadresse die Beteiligungsunterlagen eingesehen werden können.

Bei der Ausweisung als Wohnbaufläche ist darauf zu achten, dass die große geplante GE/GI Ausweisung im nord-westlichen Bereich der L 54 auf Grund von Nutzungskonflikten (da entstehender Lärm/Geruch) nicht gefährdet wird, wenn als erstes das Wohngebiet realisiert wird.

Das Plangebiet grenzt an die L 54. Es ist zu prüfen und zu gewährleisten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Der Baulastträger ist frühzeitig u. a. auch zu einzuhaltenen Abständen zu befragen.

Sollte der Bolschwitzer Weg als Erschließung des zukünftigen Wohngebietes dienen ist zu prüfen, ob dieser geeignet ist, das Plangebiet zu erschließen oder ob dieser ggf. ausgebaut werden muss.

#### **Kampfmittel:**

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 9. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 2019 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Die wirksame FNP-Änderung soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

### **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**

Im Bereich des o. g. Plangebietes befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen.

Bergbau:

Eine Beeinträchtigung bergbaulicher Belange ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Innerhalb des Plangebietes könnten sich technische Anlagen der LMBV, speziell Grundwassermessstellen, befinden. Diese sind frei zugänglich zu halten und nicht zu überbauen oder zu beeinträchtigen. Derartige Anlagen sind in der Planzeichnung und in der Begründung zu vermerken.

### **untere Naturschutzbehörde**

Landschaftsplanung

Für die Stadt Vetschau mit Ihren Ortsteilen besteht ein Landschaftsplan (Planungsgemeinschaft Lange und Kirchbichler, Cottbus, Stand Entwurf Januar 2005).

Nach § 11 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind, eine Fortschreibung erforderlich

wird. Es wird auch zu dieser Teiländerung darauf hingewiesen, dass der vorliegende Landschaftsplan einen Stand von 2005 aufweist. Insofern besteht grundlegender planerischer Handlungsbedarf zur Fortschreibung des gesamten Landschaftsplanes. Dies wird vor dem Hintergrund der sich ändernden klimapolitischen Festlegungen der Bundesregierung im Hinblick auf den Ausbau von Wind- und Solarkraft besonders bedeutsam. Auf der Basis eines aktuellen Landschaftsplanes könnte die Stadt Vetschau eine Planungsgrundlage hinsichtlich der weiteren Ausweisungen von Planungsflächen (Wind / Solar) innerhalb des Stadtgebietes erhalten, aber auch Aussagen zu Biodiversitätsstrategien, z.B. zur Insektenschutzstrategie des Bundes oder belastbaren Aussagen zu klimarelevanten Anpassungen in den Innenstädten generieren.

Der Landschaftsplan stellt die Grundlagen einer naturschutzfachlichen Beurteilung aller Flächen im Stadtgebiet und die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge dar und bildet so die Grundlage der Abwägung naturschutzfachlicher Belange zum FNP.

Im weiteren Verfahren ist klarzustellen, wie die Belange der Eingriffsregelung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft planerische Berücksichtigung finden und welche Festsetzungen unter dem Aspekt von Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Entlang des Bolschwitzer Weges an den Kleingärten ist im Landschaftsplan (LP- Stand 2005) der Stadt Vetschau/Spreewald die Anlage von Gehölzstrukturen (Baumreihen, Baumgruppen/Feldgehölzstreifen) vorgesehen.

Bei der Erstellung der Pläne sind folgende Fachplanungen zu berücksichtigen:

- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, insbesondere Entwurf zum Biotopverbund,
- Landschaftsrahmenplan " Calau-Luckau",
- Kreisentwicklungskonzept des Kreises Oberspreewald-Lausitz.

Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt ca. 350 m entfernt vom Landschaftsschutzgebiet „Reptener Mühlenfließ“ (LSG). Beeinträchtigungen des LSG sind unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Angaben zum Plangebiet nicht zu erwarten.

GLB „Parlows Weiher“/Biotopschutz

Unmittelbar südwestlich des Plangebietes befindet sich ein temporäres Kleingewässer „Parlows Weiher“, der im LP als wertvoller Tierlebensraum für Vögel und Amphibien eingestuft worden ist. Insofern sind Maßnahmen vorzusehen, um Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner unmittelbaren Umgebung zu vermeiden. Unter „Parlows Weiher“ sind Niedermoorböden kartiert. Entwässernd wirkende Maßnahmen sind auszuschließen.

Mit Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06. März 2001 (GLB-VO) wurde das Feuchtgebiet als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzt.

Das GLB unterliegt auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop (Biotoptyp 02211). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG ist es verboten, geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies betrifft auch Stoffeinträge, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

Gemäß Planungsanzeige soll das Biotop „Parlows Weiher“ als GLB erhalten und weiterentwickelt werden.

Für die Renaturierung des GLBs existiert eine aktuelle Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros PROKON, Stand November 2022. Die Studie wurde dem Bauamt der Stadt Vetschau/Spreewald am 03.11.2022 digital übergeben. Ziel der Studie ist u. a. die Entwicklung naturschutzfachlich geeigneter Maßnahmen zur Renaturierung und nachhaltigen Sicherung des Wasserrückhaltes im Parlows Weiher. Im Ergebnis der Projektberatung am 20.09.2022 wurde eine Umsetzungsvariante 2.4 abgestimmt, welche die teilweise Entkrautung und Vertiefung der Geländesohle (Flachwasserzone, tiefere Wasserzone) vorsieht. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen die Gehölzstreifen an der Uferlinie des „Parlows Weiher“ erhalten, als Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen erweitert und durch Gehölzpflanzungen, Sitzwarten, Benjeshecken oder Stubbenhaufen ergänzt und aufgewertet werden.

Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme ist dringend geboten, um die Funktion des „Parlows Weiher“ als Amphibienlaichgewässer wiederherzustellen. Die offensichtliche Absicht der Gemeinde, die Fläche des GLBs „Parlows Weiher“ im Planvorhaben zu berücksichtigen, wird deshalb sehr begrüßt. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Renaturierung des GLBs als Sammelausgleichsmaßnahme im FNP geeignet und durchführbar ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen werden, dass ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen geplante Wohngebiet und dem GLB „Parlows Weiher“ notwendig ist, um einerseits Störungen von außen auf störungsempfindliche Arten zu verringern und um andererseits ein Eindringen von Anwohnern in das Schutzgebiet zu verhindern,

Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, inwieweit die Planung geeignet ist, um Verbotstatbestände aus der Rechtsverordnung, z. B. zu Arten und Biotopen oder zum Wasserhaushalt des Gebietes, auszulösen. Dies kann abschließend hier nicht beurteilt werden, da sich keine konkreten Planungsabsichten aus der Plananzeige ableiten lassen.

Das Plangebiet grenzt an Strukturen, die als Migrationskorridor für Wildtiere dienen (potenzielle Wildwechsel entlang der Gehölzreihen im Norden über das Kleingewässer GLB „Parlows Weiher“ bis in den Wald im Süden). Zur Abschirmung des Wohngebietes von der freien Landschaft und zum Schutz von störungsanfälligen Tierarten sollte eine ausreichend dimensionierte Grünfläche entlang des südwestlichen Randes des Plangebietes in Form von Strauchpflanzungen, vorgesehen werden

#### Alleenschutz:

Entlang der Landesstraße L 54 im Norden des Plangebietes verläuft eine landschaftsbildprägende Allee. Gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Allee sind Eingriffe in den Wurzel- oder Kronenbereich der Straßenbäume durch planerische Festsetzungen zu vermeiden (Vermeidungsgebot gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von der Planung Verbotstatbestände des Arten- bzw. Biotopschutzes oder des Alleenschutzes berührt werden, sind im weiteren Verfahren zur Herstellung der Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der gesetzlichen Schutzbelange vom Träger der Bauleitplanung Anträge auf Zusicherung der Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG an die untere Naturschutzbehörde zu richten. In diesem Zusammenhang wird die

Beteiligung der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Hingewiesen wird darauf, dass für Gehölzpflanzungen der „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ zu beachten ist, wonach u.a. bei allen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffskompensation) vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden ist.

#### Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

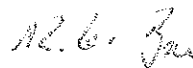
#### untere Wasserbehörde

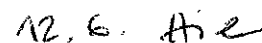
Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu beachten.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Entwässerung des Plangebietes ist vor Umsetzung des Bebauungsplanes zu regeln, um frühzeitig entgegenstehende Belange zu prüfen sowie umsetzbare Lösungen zur schadlosen und ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zu erarbeiten, sofern im Plangebiet natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers entgegenstehen (keine bzw. nicht ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens).

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
Weinreich  
stellv. Amtsleiter





Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften  
- Auszug aus FNP

Verteiler: - Stadt Vetschau/Spreewald  
- Dr. Braun&Barth Freie Architekten Dresden  
- GL 5  
- z. d. A.



Anlage - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

### **Denkmalschutz**

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

### **Verkehrswesen**

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37)

### **Bauaufsicht/Kreisplanung**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)

### **Abfall- und Bodenschutzrecht**

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

### **Naturschutzrecht**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" (BR-VO) vom 12. September 1990 (GBl. SDr. Nr. 1473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 28)

- Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 24. April 1968, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 7); Landschaftspflegeplan für das Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 05-8/87 vom 15. Juli 1987
- Landschaftsschutzgebiet „Calau/Aldöbern/Reddern“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 24. April 1968, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 7)
- Landschaftsschutzgebiet „Lausitzer Grenzwall zwischen Gehren und Crinitz mit Buschwiesen“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 24. April 1968, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 7)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, Nr. 25 S.438)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über den geschützten Landschaftsbestandteil „Parlows Weiher“ (GLB-VO) vom 6. März 2001 (ABl. LK OSL Nr. 03/2001 S. 28)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)

#### **Wasserrecht**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)